



Stand, 28. Oktober 2017

Geschäftsordnung NAKO

1) Mitglieder:

Die NAKO (Nachwuchskommission) setzt sich zusammen aus (alle in dieser Geschäftsordnung angeführten Bezeichnungen und Personen sind nicht geschlechtsbezogen):

- 1 Vertreter der Nationalteams (Sportlicher Leiter, Trainer U18w+m)
- 1 Vertreter NAKO-Verband
- 1 Vertreter NAKO-Schule
- 1 Vertreter jedes Landesverbandes W/NÖ/OÖ/S/ST/K/V
- 1 Vertreter des ÖFBB-Präsidiums
- 1 NAKO Vorsitzender

2) Stimmberechtigung und Anzahl der Stimmen

- 2.1 Stimmberechtigt sind alle Personen welche der NAKO angehören, bei allen Abstimmungen gilt die Stimme der Vertreter der Landesverbände doppelt.
- 2.2 Personen, die eine oder mehrere Funktionen ausüben, haben, die unter Berücksichtigung von Punkt 2.1, nur eine Stimme.

3) Wirkungsbereich

Die NAKO ist zuständig für den Österreichischen Nachwuchs-Faustball und entscheidet über die den Nachwuchs betreffenden Angelegenheiten (z. B. Spielpläne ÖM, Bälle), welche nicht in die Kompetenz des Bundestages, des Präsidiums oder der Präsidentenkonferenz fallen.

Sie kann an alle Organe und Kommissionen Anträge stellen oder Empfehlungen aussprechen.

4) Beschlussfähigkeit, Anträge und Fristen:

- 4.1. Die NAKO ist vom NAKO Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sollte kein NAKO Vorsitzender bestellt sein kann die Einberufung auch vom NAKO Vertreter Schule, Verband oder dem NAKO Vertreter des ÖFBB Präsidiums erfolgen.
- 4.2. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Landesverbände zu Beginn der Sitzung anwesend sind.
Nach einer Wartezeit von 15 Minuten ist die Kommission dann beschlussfähig.
- 4.3. Die Einberufung/der Termin zu einer NAKO Sitzung ergeht mindestens 6 Wochen vor dem Termin.
- 4.4. Anträge können vom Präsidium, der Präsidentenkonferenz, den Landesverbänden, anderen Kommissionen des ÖFBB, den Mitgliedern der NAKO sowie anderer Funktionäre des ÖFBB gestellt werden.



4.5. Entscheidungen können nur über jene Punkte und Anträge gefällt werden, die in der Tagesordnung aufscheinen oder den Mitgliedern der NAKO spätestens 2 Woche vor dem Termin bekannt gegeben wurden.

Die Behandlung anderer Punkte und Anträge ist möglich wenn bei Sitzungsbeginn und Beschlussfähigkeit diese einstimmig beschlossen werden.

4.6. Geschäfte und Beschlussfassungen der NAKO, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, können auf Entscheidung des Vorsitzenden auf dem Zirkulationsweg per Email erledigt werden. Beschlüsse und Entscheidungen, die auf diesem Weg zustande gekommen sind, müssen im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festgehalten werden.

4.7. Beschlüsse der NAKO können vom Präsidium nur dann zurückgewiesen werden, wenn diese Beschlüsse bestehenden Gesetze verletzen, den Satzungen, den Bestimmungen oder den allgemeinen Grundsätzen des ÖFBB widersprechen oder die finanzielle Situation die Umsetzung dieser Beschlüsse nicht zulässt.